



---

# **Allgemeine Bestimmungen des Vorprüfungsverfahrens**

---

## **Vorprüfung durch OSFINcontrol AG**

Das gesuchstellende Finanzinstitut (**Finanzinstitut**) muss sich vor Einreichung des Gesuchs um Bewilligung als Vermögensverwalter und/oder Trustee im Sinne des FINIG bei der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA (**FINMA**) für die laufende Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation unterstellen.

Das Finanzinstitut hat die OSFINcontrol AG als die für sie nach Bewilligungserteilung durch die FINMA zuständige Aufsichtsorganisation ausgewählt.

Das Finanzinstitut erteilt hiermit der OSFINcontrol AG die Berechtigung, auf das auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (**EHP**) hinterlegte Bewilligungsgesuch, sowie alle weiteren Dokumente und Unterlagen zuzugreifen und diese Dokumente herunterzuladen und Sicherungskopien davon zu erstellen.

Die Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs durch die OSFINcontrol AG (das Anschlussverfahren) erfolgt gestützt auf das Bewilligungsgesuch und die Dokumente und Unterlagen, welche das Finanzinstitut auf der EHP hinterlegt hat. Die Anschlussbestätigung wird durch die OSFINcontrol AG nach einer positiven Vorprüfung erteilt. Diese Anschlussbestätigung ist dem anschliessenden Bewilligungsgesuchs bei der FINMA beizufügen. Mit der Bewilligung durch die FINMA wird das Finanzinstitut der laufenden Aufsicht durch die OSFINcontrol AG unterstellt.

Im Falle der positiven Beurteilung der Vorprüfung wird dem Finanzinstitut durch die OSFINcontrol AG der Anschlussvertrag zugestellt. Dieser ist der OSFINcontrol AG im Doppel rechtsgültig unterzeichnet zu retournieren. Der Anschlussvertrag tritt in Kraft und die laufende Aufsicht durch die OSFINcontrol AG beginnt nach erfolgter Erteilung und mit Wirksamkeit der Bewilligung durch die FINMA.

## **Daten- und Informationszugang**

Das Finanzinstitut ermächtigt die OSFINcontrol AG, im Rahmen der Vorprüfung sämtliche Unterlagen, die das Finanzinstitut auf der EHP hochgeladen hat, zu sichten, Sicherungskopien davon zu erstellen und diese auf eigenen Datenträgern abzulegen und aufzubewahren. Diese Informationen und Dokumente wird die OSFINcontrol AG bei Bewilligungserteilung durch die FINMA auch für die laufende Aufsicht des Finanzinstituts verwenden.

## **Mitwirkungspflicht Finanzinstitut**

Im Zusammenhang mit der Vorprüfung kann das Finanzinstitut verpflichtet werden, der OSFINcontrol AG weitere Informationen, Unterlagen und Dokumentationen zuzustellen. Ebenso ist das Finanzinstitut verpflichtet, der OSFINcontrol AG für Fragen oder Klärungen Auskunft zu erteilen.

Bei Beanstandungen hat das Finanzinstitut das Bewilligungsgesuch bzw. entsprechende Dokumente und Unterlagen zu vervollständigen respektive zu verbessern. Die OSFINcontrol AG gewährt dem Finanzinstitut hierzu eine angemessene Frist.

## **Informationsaustausch**

Das Finanzinstitut ermächtigt die OSFINcontrol AG, mit der FINMA, anderen Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen, Prüfgesellschaften, Revisionsstellen sowie weiteren Institutionen und Behörden Kontakt aufzunehmen und Informationen zum Finanzinstitut zu beziehen, die für die Vorprüfung von Bedeutung sein können.

## **Abschluss Vorprüfung durch OSFINcontrol AG**

### **a) Positiver Entscheid**

Bei einer positiven Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs wird das Finanzinstitut aufgefordert, den Anschlussvertrag mit der OSFINcontrol AG zu unterzeichnen und der OSFINcontrol AG zu retournieren.

Das Bewilligungsgesuch muss vom Finanzinstitut **innert 60 Tagen** nach Erhalt der Anschlussbestätigung bei der FINMA eingereicht werden.

### **b) Negativer Entscheid**

Im Falle eines negativen Entscheids durch die OSFINcontrol AG wird dies dem Finanzinstitut mitgeteilt. Auf Gesuch hin kann eine Begründung für den abschlägigen Entscheid verlangt werden.

### **c) Kommunikation zwischen OSFINcontrol AG und der FINMA**

Die OSFINcontrol AG übermittelt der FINMA sämtliche ihr im Rahmen der Vorprüfung ausserhalb der EHP zugekommenen und von der OSFINcontrol AG für die Vorprüfung verwendeten Dokumente und Unterlagen einschliesslich der Beurteilung des Gesuchs mitsamt einer begründeten Empfehlung zur Bewilligung oder Nichtbewilligung des Finanzinstituts.

### **d) Beurteilung Bewilligungsgesuch durch die FINMA**

Die abschliessende Beurteilung des Bewilligungsgesuchs und die Kompetenz zur Bewilligung des Finanzinstituts liegen ausschliesslich bei der FINMA. Die OSFINcontrol AG gibt keine Gewähr, dass die FINMA gestützt auf die und im Sinne der Einschätzung der OSFINcontrol AG entscheiden wird.

## **Vollständigkeitserklärung**

Das Finanzinstitut bestätigt, dass die Gesuchunterlagen respektive sämtlichen übermittelten Informationen und Dokumente vollständig, originalgetreu und (inhaltlich) korrekt sind (vgl. Art. 45 FINMAG).

Allfällige Änderungen, die nach der Eingabe des Bewilligungsgesuchs auf der EHP respektive nach dem Beginn der Vorprüfung durch die OSFINcontrol AG beim Finanzinstitut aufgetreten sind, sind der OSFINcontrol AG umgehend schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren.

## **Rückzug des Bewilligungsgesuchs**

Das Finanzinstitut ist berechtigt, jederzeit bis zur Ausstellung der Anschlussbestätigung das Vorprüfungsverfahren abubrechen. In diesem Fall bleiben sowohl die Anschluss-Grundgebühr wie allfällige Zusatzleistungen gemäss Gebührenreglement weiterhin vollständig geschuldet.

## **Kosten**

Für die Vorprüfung kommen die Bestimmungen des jeweils aktuellen Gebührenreglements der OSFINcontrol AG zur Anwendung.

Insbesondere ist das Finanzinstitut verpflichtet, die Anschluss-Grundgebühr vorab zu leisten. Die OSFINcontrol AG wird ihre Arbeit der Vorprüfung erst nach Eingang des vollen Betrags der Anschluss-Grundgebühr aufnehmen.

Für die Überweisung der Gebühren und Kosten ist folgende Bankverbindung zu benutzen:

Zuger Kantonalbank  
IBAN CH44 0078 7785 7003 8468 7

Lautend auf OSFINcontrol AG, General-Guisan-Strasse 6, 6300 Zug

### **Abbruch Vorprüfung durch OSFINcontrol AG**

Die OSFINcontrol AG kann in nachfolgenden Fällen die Vorprüfung mit sofortiger Wirkung abrechnen:

- Im Fall der Nichtbezahlung von offenen Rechnungen trotz zweifacher Mahnung aus der bisher erbrachten Vorprüfungsarbeit;
- Im Falle des Konkurses sowie eines rechtsgültigen Liquidationsbeschlusses über das Finanzinstitut;
- Im Falle einer Nichtvervollständigung des Bewilligungsgesuchs und der dazugehörigen Dokumente bzw. Unterlagen innerhalb der durch die OSFINcontrol AG vorgegebenen Fristen;
- Rückzug des auf der EHP hinterlegten Bewilligungsgesuchs vor Ausstellung der Anschlussbestätigung.

Die OSFINcontrol AG ist befugt, diese Allgemeinen Bestimmungen jederzeit einseitig anzupassen, zu ergänzen oder auf andere Art und Weise zu verändern.

~~Die Allgemeinen Bestimmungen des Vorprüfungsverfahrens sind in ihrer aktuellen Version jederzeit auf der Homepage der OSFINcontrol AG abrufbar.~~

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Das Finanzinstitut

\_\_\_\_\_

Name:

Funktion:

\_\_\_\_\_

Name:

Funktion: